

# *Satzung*



*Mitglied im Verband Wohneigentum Sachsen e.V.  
Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer*

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 1
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3	Zwecke und Verwirklichung	Seite 1 und 2
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 6	Organe des Vereines, deren Aufgaben und Arbeitsweise	Seite 3 bis 6
§ 7	Finanzielle Mittel und der Mitgliedsbeitrag	Seite 6
§ 8	Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 9	Inkraftsetzung	Seite 7

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: "*Siedlerverein Stahmeln e. V.*"

Im weiteren Text dieser Satzung: „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in: DE-04159 Leipzig, Ortsteil Lützschena-Stahmeln.

Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig im Vereinsregister unter Nr.: 1722 eingetragen.

Der Verein ist ein dauerhafter und freiwilliger Zusammenschluss von Wochenendsiedlern, Siedlern, Wohneigentümern, sowie Pächtern und anderen Einzelpersonen, die gemeinsam die Zwecke dieser Satzung verfolgen.

Der Verein hat seinen Wirkungsbereich vorwiegend in der Ortslage Stahmeln.

Der Verein ist Mitglied im entsprechenden Verband des Freistaates Sachsen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche  
Zwecke
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
4. Einzelne Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind  
oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 3 Zwecke des Vereines und deren Verwirklichung

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in zweckdienlicher Weise für die  
Erhaltung und Förderung:
  - 1.1. bei dem Schutz von Ehe und Familie
  - 1.2. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
  - 1.3. der Heimatkunde, der Heimatpflege und des Umweltschutzes
  - 1.4. von Pflanzen- und Tierzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums
  - 1.5. der Kriminalprävention  
in seinem Wirkungsbereich einsetzt.
2. Die Zwecke des Vereines werden verwirklicht durch:
  - 2.1. Durchführung von Veranstaltungen und Beratungen zum Verbraucherschutz, die  
vorwiegend auf das Wohneigentum (oder Pacht) und dessen näheres Umfeld bezogen sind

- 2.2. Förderung von Ehe und Familie durch Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes. Dabei auch die Bereitschaftsförderung bei der Jugend zur Gewinnung für eine aktive Mitarbeit im Verein
  - 2.3. Aktive Nachbarschaftshilfe und gute Nachbarschaftspflege, sowie Unterstützung von besonders Hilfsbedürftigen
  - 2.4. Unterstützung und Erhaltung der Naturschutzgebiete und Mitwirkung bei der Verhinderung oder Reduzierung schädigender Einflüsse auf die Umwelt
  - 2.5. Durchführung von Veranstaltungen zur Kleingärtnerei, Gartengestaltung und zur Pflanzen- und Tierhaltung
  - 2.6. Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verhinderung von Straftaten im Wohnumfeld dienen
3. Der Verein vertritt keine Parteien, Weltanschauungen oder Rassen. Er verhält sich ihnen gegenüber neutral und ist konsequent für die Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er schließt sich keinen anderen Vereinigungen dauerhaft an, gleich welche Interessen durch diese vertreten werden und welche Ziele durch diese erreicht werden sollen. Eine zeitweise und befristete Unterstützung oder Mitwirkung anderer Vereinigungen ist damit nicht ausgeschlossen, wenn diese mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Aus der Vereinsvergangenheit bestehende Anschlüsse an andere Vereinigungen werden durch diese Regelung nicht beendet.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person mit schriftlicher Eintrittserklärung an den Vorstand des Vereins werden
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr wirksam
3. Der Vorstand kann Personen bei außerordentlichen Verdiensten oder die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben als Ehrenmitglied würdigen und auf Lebenszeit benennen. Für die Wirksamkeit eines solchen Vorschlages ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 4.1. Austritt  
Eine Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist beim Vorstand des Vereins einzureichen
  - 4.2. Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes

- 4.2.1. Schwerwiegende Gründe sind unter anderem:
  - (1) schuldhafte Ansehensverletzung des Vereines
  - (2) schwerwiegende Interessenverletzung des Vereines
  - (3) wiederholte Verletzung von Mitgliedspflichten, die sich aus der Satzung ergeben
  - (4) Rückstand in der Beitragszahlung von einem Jahr bei nachgewiesenen Aufforderungen oder Mahnungen zur Begleichung der Beitragsschuld
- 4.3. Tod  
Bei Tod eines Mitgliedes ist die Fortführung der Mitgliedschaft durch den hinterbliebenen Lebensgefährten oder deren Kinder möglich
- 4.4. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen bei einem Rückstand in der laufenden Beitragszahlung ab dem Folgejahr
- 4.5. Das Ende einer Mitgliedschaft rechtfertigt keine Erstattung gezahlter Beiträge

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die die Aufgaben des Vereines betreffen, in den Versammlungen zu äußern
2. Die Mitglieder haben das Recht auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen
3. Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines zu nutzen
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereines an und setzen sich für deren Durchsetzung ohne Interessenkonflikte in der Öffentlichkeit ein
5. Die Mitglieder fördern die Bestrebungen des Vereines und bringen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in geeigneter Form für die Vereinsarbeit ein
6. Alle Mitglieder bemühen sich aktiv um die Gewinnung von neuen Mitgliedern

## **§ 6 Organe des Vereines, deren Aufgaben und ihre Arbeitsweise**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines
  - 1.1. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt
  - 1.2. Sie wird vom Vorstand im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen
  - 1.3. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden
  - 1.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit der Bekanntgabe einer Tagesordnung vom Vorstand vorzunehmen
  - 1.5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
  - 1.6. Ein Mehrheitsbeschluss wird für alle Mitglieder bindend
  - 1.7. Die Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim erfolgen
  - 1.8. Anwesende Nichtmitglieder bei Mitgliederversammlungen haben kein Stimmrecht

- 1.9. Vertreter anderer Verbände, Vereine oder Institutionen, die als geladene Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen haben das Recht vor den Mitgliedern des Vereines zu sprechen
  
2. Die Mitgliederversammlung beschließt und führt durch:
  - 2.1. die grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereines
  - 2.2. die Satzung des Vereines und erforderliche Änderungen
  - 2.3. die Beitragsordnung und den Finanzplan
  - 2.4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 2.5. Wahl des Vorstandes
  - 2.6. Wahl der Kassenprüfer
  - 2.7. Bestätigung der Geschäftsberichte des Vorstandes
  - 2.8. Bestätigung der Geschäftsberichte der Kassenprüfer
  - 2.9. Entlastung des Vorstandes
  - 2.10. Entlastung der Kassenprüfer
  - 2.11. endgültige Entscheidung über eingebrachte Anträge
  
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - 3.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
  - 3.2. Jedes ordentlich Mitglied hat eine Stimme
  - 3.3. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt
  - 3.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt
  - 3.5. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn einen Versammlungsleiter
  - 3.6. Für eine Änderung der Satzung oder für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
  - 3.7. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung unterzeichnen der Protokollant und der Versammlungsleiter
  
4. Der Vorstand ist die Leitung des Vereins
  - 4.1. Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern
    - 4.1.1. einem Vorsitzenden
    - 4.1.2. zwei Stellvertretern
    - 4.1.3. einem Schatzmeister
    - 4.1.4. einem Schriftführer
    - 4.1.5. zwei weiteren gewählten Mitgliedern
  - 4.2. Ein neu gewählter Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach seiner Wahl und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt
  - 4.3. Der Vorstand berät in der Regel jeden Monat. Abweichungen davon kann der Vorstand entscheiden. Es sind jedoch im Geschäftsjahr mindestens neun Beratungen durchzuführen.
  - 4.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
  - 4.5. Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

- 4.6. Zu den Vorstandssitzungen können Fachleute und Gäste eingeladen werden
  - 4.7. Die Kassenprüfer werden zu den Beratungen eingeladen. Ihre Teilnahme ist nicht zwingend erforderlich.
  - 4.8. Die Meinungen der Gäste und der Kassenprüfer zu Sachfragen sind anzuhören und bei der Beschluss- oder Entscheidungsfindung des Vorstandes als beratende Stimme zu werten
  - 4.9. Ist durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die satzungsgemäße Geschäftsfähigkeit des Vereines nicht mehr gewährleistet, so ist eine Neuwahl erforderlich
  - 4.10. Eine Neuwahl ist innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt des Zustandes der Geschäftsunfähigkeit des Vorstandes durchzuführen
  - 4.11. Für alle Wahlfunktionen des Vereins sind die Kandidatur und Wahl der Ehegatten oder Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern zulässig
5. Der Vorsitzende ist einzelvertretungs- und einzelgeschäftsführungsbefugt.
- 5.1. Der Vorsitzende leitet den Verein
  - 5.2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes
  - 5.3. Ist der Vorsitzende länger als 6 Wochen bei der Leitung des Vereins aus objektiven Gründen verhindert, so wird die Leitung und Geschäftsführung des Vereines mittels eines Vorstandsbeschlusses auf einen der Stellvertreter übertragen. Die Dauer dieser Übertragung sollte 6 Monate nicht überschreiten.  
Danach oder bei nicht absehbarer Dauer einer Verhinderung muss der Vorstand über eine Neukonstituierung oder Neuwahl des Vorstandes entscheiden.
  - 5.4. Der Vorstand amtiert 3 Jahre. Davon abweichende Zeiträume können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - 5.5. Der Schatzmeister des Vereins erhält die Befugnis zur Kontoführung bei einem Geldinstitut mit Einzelzeichnungsrecht.
  - 5.6. Ist der Schatzmeister länger als 6 Wochen in der Ausübung seiner Funktion verhindert, so wird diese mittels eines Vorstandsbeschlusses auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.  
Eine Doppelfunktion: Vorsitzender (oder sein eingesetzter Stellvertreter) und die Funktion als Schatzmeister in Vertretung ist nicht zulässig.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- 6.1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
  - 6.2. die Erstellung eines Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilungsplan, der Kassenordnung und der Unterschriftsbefugnisse für seine Amtszeit
  - 6.3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Satzung des Vereines
  - 6.4. Erarbeitung, Durchsetzung, Kontrolle des Finanzplanes und der Beitragsordnung des Vereines
  - 6.5. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes
  - 6.6. Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit in Form eines Jahresplanes und deren Durchsetzung

- 6.7. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Kandidatenaufstellung für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - 6.8. Schlichtung von Streitfällen als Möglichkeit der Vermeidung einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung und ggf. die Vermittlung einer Rechtsberatung beim Landesverband
  - 6.9. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Entlastung im Amt
  - 6.10. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig
  - 6.11. Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit einer Pauschale (max. 500 € im Jahr pro Vorstandsmitglied) vergütet werden.  
Mit Belegen nachgewiesene Kosten von Vorstandsmitgliedern über Auslagen für den Verein können angemessen nach dem Sparsamkeitsprinzip, jedoch maximal nur bis zur vollen Höhe der Auslagen, erstattet werden. Eine Zahlungsanweisung an den Schatzmeister hat durch ein unbeteiligtes Vorstandsmitglied zu erfolgen.
7. Die Kassenprüfer
- 7.1. Als Kassenprüfer werden mindestens zwei und höchstens drei Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt
  - 7.2. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
  - 7.3. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist identisch mit der des Vorstandes
  - 7.4. Die Kassenprüfer setzen sich zusammen aus:
    - 7.4.1. dem 1. Kassenprüfer
    - 7.4.2. einem stellvertretenden Kassenprüfer
    - 7.4.3. einem Mitarbeiter
  - 7.5. Die Mitglieder der Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgaben:
    - 7.5.1. an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständig Kontrollen über die Finanzlage des Vereines durchzuführen
    - 7.5.2. zum Ende eines Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung der Finanzen durchzuführen. Dabei bezieht sich die Prüfung vor allem auf die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen der finanziellen Mittel gemäß dieser Satzung und den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr.
    - 7.5.3. ihren Jahresprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 7 Finanzielle Mittel und der Mitgliedsbeitrag**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Zuwendungen und Spenden
3. Sonstigen Einnahmen

Über die Finanzen ist durch den Schatzmeister Buch zu führen und über deren

Verwendung ein revisionssicherer Nachweis zu führen. Die Aufbewahrungszeit beträgt 3 Wahlperioden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge für das laufende Jahr gemäß Beitragsordnung zu entrichten. Ehegatten sind von einer Beitragszahlung befreit
5. Abführungen finanzieller Mittel an den übergeordneten Verband erfolgen in der aktuellen Höhe und zu den angegebenen Fristen.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass in besonderen und begründeten Ausnahmefällen einem Mitglied der Beitrag teilweise oder ganz für maximal ein Jahr erlassen wird.

Bei einer Beschlussfassung dazu ist die Anwesenheit des Schatzmeisters unerlässlich. Bei der Abstimmung im Vorstand hat der Schatzmeister in Abweichung von dem üblichen Stimmrecht dieser Satzung zwei volle Stimmen.

Ein Anspruch der Mitglieder auf Regelung eines Beitragserlasses besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 8 Auflösung des Vereines**

Bei einer satzungsgemäßen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 Abs. 1 fällt das Vermögen des Vereines an den

*„ Förderverein Auwaldstation und Schlosspark e.V.“*

Die empfangende Körperschaft hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.09.2009 beschlossen und ist damit verbindlich. (Protokoll vom 23.09.2009 der Mitgliederversammlung des Siedlervereins Stahmeln e.V. am 18. September 2009)

Diese Satzung ist die 1. Änderung der Satzung vom 13.12.1996

Die Satzung in der Fassung vom 13.12.1996 verliert hierdurch ihre Gültigkeit  
Es ist zu gewährleisten, dass diese Satzung alle Mitglieder erhalten.